

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 20/2018****vom 9. Februar 2018****zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2019/2056]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2013/14/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/41/EG über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge, der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds im Hinblick auf übermäßigen Rückgriff auf Ratings <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen <sup>(2)</sup>, berichtigt in ABl. L 52 vom 27.2.2016, S. 37, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang IX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 30 (Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) werden folgende Gedankenstriche angefügt:

„— **32013 L 0014**: Richtlinie 2013/14/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 (Abl. L 145 vom 31.5.2013, S. 1)

— **32014 L 0091**: Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 (Abl. L 257 vom 28.8.2014, S. 186), berichtigt in ABl. L 52 vom 27.2.2016, S. 37“

2. Unter Nummer 30 (Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) werden folgende Anpassungen eingefügt:

„f) In Artikel 23 Absatz 4 werden für die EFTA-Staaten die Wörter ‚dem 18. März 2016‘ durch die Wörter ‚dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 20/2018 vom 9. Februar 2018‘ und die Worte ‚vor dem 18. März 2018‘ durch die Worte ‚innerhalb von zwei Jahren nach dem Datum des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 20/2018 vom 9. Februar 2018‘ ersetzt.

<sup>(1)</sup> Abl. L 145 vom 31.5.2013, S. 1.

<sup>(2)</sup> Abl. L 257 vom 28.8.2014, S. 186.

g) In Artikel 99:

- i) werden Absatz 2 nach dem Wort ‚ESMA‘ die Wörter ‚und gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt;
- ii) in Absatz 6 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚bis zum 17. September 2014‘ durch die Angabe ‚bis zum Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 20/2018 vom 9. Februar 2018‘ ersetzt;
- iii) und in Absatz 6 werden für die EFTA-Staaten die Wörter ‚dem einschlägigen Unionsrecht‘ durch die Wörter ‚den einschlägigen Vorschriften des EWR-Abkommens‘ ersetzt.“

3. Unter Nummer 31bb (Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32013 L 0014**: Richtlinie 2013/14/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 (ABl. L 145 vom 31.5.2013, S. 1)“

4. Unter Nummer 31d (Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32013 L 0014**: Richtlinie 2013/14/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 (ABl. L 145 vom 31.5.2013, S. 1)“

#### Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinien 2013/14/EU und 2014/91/EU, berichtet in ABl. L 52 vom 27.2.2016, S. 37, in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 10. Februar 2018 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (\*), oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Aufnahme der Richtlinie 2010/78/EG in das EWR-Abkommen, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

#### Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 9. Februar 2018.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Der Präsident  
Claude MAERTEN

---

(\*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.